

Prüfungsordnung des Studiengangs

Pädagogik (Master of Arts)

Fachbereich Bildungswissenschaft Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft

vom 30.03.2016 in der Fassung vom 12.12.2017

Inhalt

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums, Leistungspunkte-System	4
§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	5
§ 7 Prüfungsfristen, Meldefristen zu den Prüfungsterminen	5
§ 8 Prüfungsausschuss der Hochschule	6
§ 9 Prüfer und Beisitzer	6
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	7
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	10
II. Prüfungsverfahren	10
§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung	10
§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen	11
§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	12
§ 16 Masterarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit	14
§ 17 Masterarbeit	14
§ 18 Präsentation und Bewertung der Masterarbeit	15
§ 19 Bewertung der Masterarbeit	15
§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen	15
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung	16
§ 22 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen	17
§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen	17
III. Schlussbestimmungen	18
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	18
§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	18
§ 26 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren	18
§ 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission	19
§ 28 Inkrafttreten	19

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung im Studiengang Master of Arts Pädagogik am Fachbereich Bildungswissenschaft der Alanus Hochschule.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein nicht-konsekutiver, weiterbildender Präsenz-Studiengang, der dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ zugeordnet wird. Er wird als Teilzeitstudium mit Präsenz- und Selbststudienphasen sowie Phasen der Praxisreflexion durchgeführt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums ist es,
 - a. Absolventen, die bereits ein Hochschulstudium in mindestens einem unterrichtsrelevanten Fach absolviert haben (Bachelor, Diplom, Magister), akademisch weiter zu qualifizieren und für die Unterrichtstätigkeit an Schulen (vor allem Reformschulen, insbesondere Waldorfschulen) vorzubereiten (Studienschwerpunkt Waldorfpädagogik/Schule und Unterricht).
 - b. bereits tätige Lehrer und Pädagogen, die über eine entsprechende akademische Qualifizierung bzw. über eine nachweisbare äquivalente Qualifizierung im Praxisfeld Schule, Vorschulerziehung oder außerschulische pädagogische Berufsfelder verfügen, im Bereich der pädagogischen Praxisforschung akademisch weiter zu qualifizieren (Schwerpunkt „Pädagogische Praxisforschung“).
 - c. bereits tätige Berufsausbilder, die über eine entsprechende akademische Qualifizierung bzw. über eine nachweisbare äquivalente Qualifizierung in der betrieblichen Ausbildung oder außerschulische pädagogische Berufsfelder verfügen, im Bereich der beruflichen Pädagogik akademisch weiter zu qualifizieren (Schwerpunkt „Berufliche Bildung/Erwachsenenbildung“).
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Student
 - a. sein Wissen und Verstehen, das in der Regel auf einem abgeschlossenen Hochschulstudium basiert, erweitert und/oder vertieft hat und dieses als Grundlage zu Originalität bei der Entwicklung von Ideen dient;
 - b. in der Lage ist, sein Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen;
 - c. seine Schlussfolgerungen und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar vermitteln kann;
 - d. über Lernstrategien verfügt, die es ihm ermöglichen, sein Studium größtenteils selbstbestimmt bzw. selbstständig fortzusetzen;

- e. eine reflektierte Persönlichkeitsentwicklung vollzogen hat, die es ihm ermöglicht, in pädagogisch-sozialen Handlungsfeldern kompetent und ethisch zu agieren;
- f. theoretische Ansätze und die Praxis der Reform- und Waldorfpädagogik in konstruktiven Diskurs mit erziehungswissenschaftlichen Theorien und empirischen Untersuchungen bringen kann und aus diesem Diskurs produktiv Fragestellungen entwickeln kann;
- g. grundlegende Kompetenzen für die Aufnahme von Unterrichtstätigkeit entwickelt hat (für den Schwerpunkt „Waldorfpädagogik/Schule und Unterricht“):
- h. grundlegende Kompetenzen im Bereich der beruflichen Bildung hat, die es ihm ermöglichen, eigenständig und auf Grundlage wissenschaftlicher Verfahren Ausbildungseinheiten zu entwickeln, zu überprüfen und weiterzuentwickeln (für den Schwerpunkt „Berufliche Bildung/Erwachsenenbildung“)
- i. differenzierte Kompetenzen im Bereich der empirischen Sozialforschung entwickelt hat, die es ihm ermöglichen, selbstständig und im Kontext von Forschungsprojekten pädagogische Praxis nach wissenschaftlichen Standards empirisch zu untersuchen und auszuwerten sowie die Ergebnisse seiner Untersuchungen theoretisch zu kontextualisieren und zu bewerten (für den Schwerpunkt „Pädagogische Praxisforschung“).

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Alanus Hochschule den akademischen Grad Master of Arts, abgekürzt: M.A.

§ 4 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums, Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Masterprüfung sechs Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. In der Studienrichtung „Waldorfpädagogik/Schule und Unterricht“ und „Berufliche Bildung/Erwachsenenbildung“ sind 14 Module zu studieren, in der Studienrichtung „Pädagogische Praxisforschung“ 13 Module (siehe Anlage). Die Module MA-P-SG1, MA-P-SG2 und MA-P-SG3 enthalten Anteile des Studium Generale. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, in der Regel sechs bis 16 Leistungspunkte. Für jedes Modul ist mindestens eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung.
- (3) Der Studienumfang beträgt in sechs Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte. Davon entfallen 104 Leistungspunkte (im Schwerpunkt „Waldorfpädagogik/Schule und Unterricht“) bzw. 96 Leistungspunkte (im Schwerpunkt „Pädagogische Praxisforschung“) auf die in Absatz 2 genannten Module und 16 bzw. entsprechend 24 Leistungspunkte auf das Master-Abschlussmodul mit der Masterarbeit.
- (4) Näheres zu den Studieninhalten der Module, zur zeitlichen Gliederung des Studiums sowie zu Art und Umfang der jeweiligen Modulprüfung regelt das Modulhandbuch des Studiengangs Master of Arts in Pädagogik in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Vorgaben des Modulhandbuches einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- (2) Bewerber, die beabsichtigen den Studienschwerpunkt „Waldorfpädagogik/Schule und Unterricht“ zu studieren, werden zugelassen, wenn der Hochschulabschluss in mindestens einem unterrichtsrelevanten Fach erworben wurde.
- (3) Bewerbung für den Studiengang ist jederzeit möglich und muss schriftlich spätestens bis zum 30. Juni des Jahres erfolgen, in dem das Studium aufgenommen werden soll. Studienbeginn ist jeweils zum Wintersemester.
- (4) Für den Studienschwerpunkt Berufliche Pädagogik ist die Bewerbung jederzeit möglich. Es gelten keine Fristen.
- (5) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf
 - b. beglaubigte Zeugnisse (ausländische Zeugnisse in amtlich beglaubigter Übersetzung)
 - c. zwei Lichtbilder
 - d. Krankenversicherungsnachweis
 - e. ggf. Sprachnachweis
- (6) Die Zeugnisse und Nachweise sind deutscher Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studenten dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 6) zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studenten. Auf Antrag eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 7 Prüfungsfristen, Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Die Masterprüfung kann auch vor der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studenten selbst verantwortlich.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Meldung kann jeweils nur erfolgen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Abmeldetermin

zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

§ 8 Prüfungsausschuss der Hochschule

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule. Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, vier weiteren Professoren, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt er nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 23 Absatz 2 und für den Bericht gemäß Absatz 9. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden (§ 23 Absatz 1) entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die jeweiligen Modulverantwortlichen bestellen die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder

eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidaten können für ihre mündlichen Prüfungen und für ihre Masterarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden; er begründet aber keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die jeweiligen Modulverantwortlichen stellen sicher, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Absatz 8 entsprechend.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten.
- (3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutschen Noten zu verwenden:

Note		
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.

- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (6) Die deutschen Noten werden ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studenten erhalten folgende ECTS-Noten:

A (excellent)	die besten 10 %
B (very good)	die nächsten 25 %
C (good)	die nächsten 30 %
D (satisfactory)	die nächsten 25 %
E (sufficient)	die nächsten 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studenten werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können,
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

- (7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Auf Wunsch des Studenten können einzelne Modulabschluss-Noten mit einer ECTS-Note ergänzt werden. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.
- (9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 7 und 8 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach den folgenden Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

Wird im Abschlusszeugnis die Note nach dem in Satz 1 beschriebenen Verfahren festgesetzt, so ist dies im Zeugnis zu vermerken.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student ohne triftige Grund
 - a. zu einer Prüfung nicht erscheint,
 - b. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 - c. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehen Frist nicht durchführt,
 - d. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird dies dem Studenten unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Student kann innerhalb von vier Wochen durch schriftlichen begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Modulverantwortlichen bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (7) In besonders schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates dem Studenten das Recht zur Wiederholung der jeweiligen Prüfungsleistung aberkennen und die gesamte jeweilige Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären.
- (8) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß Absätzen 5 bis 7 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem

Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 24 Absatz 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die aufnehmende Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen und trägt hierfür die Beweislast. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen als der Alanus Hochschule erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(3) Keine wesentlichen Unterschiede liegen vor, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule grundsätzlich entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung ausschlaggebend. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben wurden, gelten Absatz 2 und 3 entsprechend. Dabei sollen Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen auf den Studiengang angerechnet werden.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus

- a. den studienbegleitenden Prüfungen (vgl. § 15),
 - b. der Masterarbeit (vgl. § 16).
- (2) Studenten können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist; die Immatrikulation muss spätestens vier Wochen vor der Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung erfolgt sein.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung soll von den Studenten des Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss in der Regel mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studenten Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich bei der Prüfungskommission zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
 - a. das ausgefüllte Meldeformular,
 - b. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
 - c. eine Erklärung des Studenten, dass er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Master-Studiengang Pädagogik oder in einem verwandten Master-Studiengang
 - eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung kann abgelehnt werden, wenn
 - a. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. der Student die Masterprüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 - c. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
 - d. der Student sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - e. der Student seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studenten zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls.
- (3) Die jeweiligen Modulverantwortlichen geben den Studenten zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (4) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 - a. wissenschaftliche Klausur (wK)
 - b. Mündliche Prüfung (M)
 - c. Hausarbeit (H)
 - d. wissenschaftliches Referat (wR)
 - e. Dokumentation von Projekten, Praktika o. ä. (D)
 - f. Portfolio (P)
 - g. Arbeitstagebuch (A)
 - h. hochschulöffentliche Ausstellung oder Aufführung (A)
 - i. öffentliche Präsentation (öP)
- (5) In einer wissenschaftlichen Klausur sollen die Studenten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren werden von mindestens einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 bewertet; die Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen.
- (6) Durch mündliche Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen finden vor mindestens einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 in Gegenwart eines Beisitzers gemäß § 9 Absatz 1 als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studenten in der Regel mindestens fünfzehn und höchstens fünfundvierzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er sollte zehn Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten (entsprechend 25.000 bis 62.500 Zeichen). Die Studenten können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Hausarbeit soll von einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen bewertet werden.

- (8) Ein wissenschaftliches Referat umfasst
- a. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten, entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen) sowie
 - b. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Das wissenschaftliche Referat soll von einem Prüfer gemäß § 9 Absatz 1 bewertet werden.

- (9) Eine Dokumentation von Projekten, Praktika o. ä. umfasst
- a. eine schriftliche, systematische Darstellung und Erläuterung des betreffenden Projekts, Praktikums o. ä. im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten (entsprechend 25.000 bis 37.500 Zeichen) zuzüglich Anlagen (Fotografien, Dokumente o. ä.) sowie
 - b. eine auf die Planung, Durchführung und Ergebnisse bezogene schriftliche Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).

- (10) Ein Portfolio umfasst
- a. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb des Studenten dokumentiert, sowie
 - b. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).

- (11) Ein Arbeitstagebuch umfasst
- a. eine chronologische Zusammenstellung von Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen, die eine Lernbiographie des Studenten kennzeichnen und die Entwicklung des Studenten sichtbar macht, sowie
 - b. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge im Umfang von fünf bis zehn Seiten (entsprechend 12.500 bis 25.000 Zeichen).

- (12) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.

- (13) Macht der Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Modulverantwortliche dem Studenten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (14) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist in der Regel auf bis zu fünf Studenten begrenzt.

§ 16 Masterarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Masterarbeit besteht aus der schriftlichen Masterarbeit und einer hochschulöffentlichen Präsentation der Masterarbeit.
- (2) Die Masterarbeit soll in der Regel im sechsten Semester abgeschlossen sein.
- (3) Die Studenten beantragen die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
 - a. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll
 - b. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
 - c. Prüfvorschläge
 - d. Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren
- (4) Mit der Ausgabe des Themas werden der Erstprüfer und der Zweitprüfer bestellt. Die Masterarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches Bildungswissenschaft ausgegeben und betreut werden; der Betreuer ist zugleich Erstprüfer; mit Zustimmung des jeweiligen Modulverantwortlichen gilt dies auch für Prüfer bzw. Betreuer, die nicht Mitglied des Fachbereiches sind. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten gemäß § 9 Absatz 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches sein.
- (5) Ein Rücktritt von der Meldung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit zeigt der Student, dass er in der Lage, ist eine wissenschaftliche Fragestellung in seinem Fach nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 16 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann
- (3) Eine Ausnahme von der in Absatz 8 Satz 2 genannten Bearbeitungszeit, ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studenten oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Sonderfälle (z. B. Todesfälle in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studenten schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht haben.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 18 Präsentation und Bewertung der Masterarbeit

- (1) In der Präsentation ihrer Masterarbeit haben die Studenten nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, ihre Schlussfolgerungen und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar zu vermitteln. Die Präsentation besteht aus einem Referat des Studenten, das mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern soll, und einem auf das Thema der Masterarbeit bezogenen Kolloquium, das mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern soll.
- (2) Zur Präsentation der Masterarbeit sind Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule sowie eingeladene Gäste zugelassen, soweit der Student nicht widerspricht. Bei Störungen der Präsentation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Die Durchführung der Präsentation der Masterarbeit setzt voraus, dass der Student die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 19 Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die schriftliche Ausarbeitung wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die schriftliche Ausarbeitung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- und Zeitprüfer größer als zwei Noten (2,0), muss ein dritter von der Prüfungskommission bestellter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note.
- (2) Die Präsentation wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die Präsentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- und Zeitprüfer größer als zwei Noten (2,0), soll ein dritter Prüfer hinzugezogen werden; dieser entscheidet über die endgültige Note.
- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Ausarbeitung als auch die Präsentation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach der Präsentation erfolgt sein.
- (4) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die schriftliche Ausarbeitung und der Präsentation. Ergibt sich dadurch eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung liegt.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für höchstens drei studienbegleitende Prüfungen möglich.

- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung soll in der Regel innerhalb von einem Jahr nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der Student das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studenten zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 ein zweites Mal wiederholt werden kann; in diesem Falle gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Wird die gegebenenfalls zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (5) Wurde die Präsentation der Masterarbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäß. Wird die Wiederholung der Präsentation nicht bestanden, so ist die die Masterarbeit insgesamt nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen. Ist die schriftliche Ausarbeitung nicht bestanden, kann dieser Teil einzeln nicht wiederholt werden.
- (6) Ist die Masterarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Die Möglichkeit des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 5 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (8) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Wiederholung einer bestandenen Präsentation der Masterarbeit.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Masterarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note für die Masterarbeit. Die Gewichtungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit ergeben sich aus den entsprechenden Leistungspunkte-Anteilen. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 10 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 22 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

- (1) Kann ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und –formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für die Geltendmachung dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11 Absatz 2.
- (2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 Absatz 2 in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 20 Absätze 2 und 3 und dem darin enthaltenen Ermessensspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass den Belangen des Mutterschutzes entsprechend dem Mutterschutzgesetz Rechnung getragen wird.
- (4) Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist dem erziehenden Elternteil einer eigenen Krankheit gleichzustellen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinnentsprechend auch für Studienleistungen.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestanden Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Masterprüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses/seinem Stellvertreter und dem Fachbereichsleiter/seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhält der Student eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses/seinem Stellvertreter und dem Rektor oder einem anderen Mitglied des Rektorats der Alanus Hochschule unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhält der Student ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.

- (4) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Prüfungskommission dem Studenten hierüber eine schriftliche Nachricht, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlässt ein Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält ein Student im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor der Prüfungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird dem Kandidat auf Antrag Einsicht in seine in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften und Fotokopien dürfen nicht gefertigt werden.

§ 26 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen des

Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft sie der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung schriftlich begründet.

§ 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungskommission

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und Prüfungsfristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2017 in Kraft.

Alanus Hochschule
DER REKTOR